

Der heilige Alfons von Liguori, die Manuskriptenfrage und die neuesten römischen Entscheidungen.

Von P. J. B. Maus C. Ss. R., Echternach (Luxemburg).

Nicht selten in unseren modernen Zeiten ward der große Kirchenlehrer der letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts, der heilige Alfons von Liguori, einer übertriebenen Strenge in Moralentscheidungen beschuldigt; und es mutet einen ganz eigenartig an zu sehen, wie selbst einem einfachen Buchdrucker einst der Irrtum unterlaufen konnte, auf den Einband des Werkes eines belgischen Autors über „le rigorisme“ in leuchtenden Buchstaben den Titel einzuprägen: le ligorisme. Jedoch über unbewußte Irrtümer, über Druckfehler, setzt man sich leicht hinweg.

Nun hat aber die Manuskriptenfrage, sofern sie das Armutsgeißbde der Ordensleute berührt, auch einmal etlichen Schriftstellern Gelegenheit geboten, den Doctor zelantissimus mit dem entgegengesetzten Extrem in Verbindung zu bringen, und die Behauptung aufzustellen, die Lehre unseres Heiligen in dieser Frage sei nunmehr in Bausch und Bogen zu verwerfen.¹⁾ Anlaß dazu gab eine Entscheidung der S. Congreg. de religiosis aus dem Jahre 1913, durch welche eine frühere Antwort des Jahres 1911 ergänzt und vervollständigt worden ist. Hier handelte es sich um Drucklegung von Manuskripten der Ordensleute, um das Einholen des „imprimatur“: aber später ging man bis zur Armutsfrage über. Nun hat wohl der Codex jur. can. die Antwort von 1911 dem Inhalt nach in seine Bestimmungen aufgenommen;²⁾ über die zweite Entscheidung jedoch beobachtet er Schweigen, da er die Manuskripte nicht erwähnt. Tatsache ist, daß von jeher die Lehre der Moralisten und Kanonisten hinsichtlich der Manuskripte in auffälliger Weise an großer Unbestimmtheit und Verworrenheit litt. Die Meinungsverschiedenheiten hatten sich im Verlaufe der Zeiten nur noch gesteigert, als der heilige Alfons Stellung zu ihnen nehmen sollte, und dadurch voll und ganz in die Manuskriptenfrage geriet.

Die Ausführungen, die nun folgen, mögen dazu beitragen: erstens, den Stand der eigentlichen Frage näher zu beleuchten; zweitens, die echte Lehre des heiligen Alfons diesbezüglich ausführlich darzutun, und drittens, den Sinn sowie die Tragweite der römischen Entscheidungen eingehender zu ergründen. Die ganze Frage, dies sei gleich bemerkt, schließt sich ziemlich eng an die Lehre über das Geißbde der Armut an, greift jedoch auch auf andere Gebiete über³⁾ und entbehrt wohl nicht einer gewissen Aktualität.

¹⁾ Cf. L'Univers, 1913: Les Manuscrits des religieux.

²⁾ Can. 1385, § 3; 1386, § 1.

³⁾ J. B.: Das Gebiet des Gehorsams, oder die Frage, wie Ordensleute bei der Drucklegung von Schriften sich zu verhalten haben.

I. Stand der Frage in früherer und späterer Zeit.

Durch das Gelübde der Armut verpflichtet sich der Religiöse, nichts zu eigen zu besitzen, über das er selbständig und nach Willkür verfügen könne, d. h. unabhängig von den approbierten Satzungen der Ordensregel, oder von den rechtmäßigen Gewohnheiten, oder von der gesetzlichen Erlaubnis zuständiger Obergkeiten, in den Fällen, wo es sich um zeitliche Güter handelt, die einer Wertabschätzung unterliegen.¹⁾ So im wesentlichen der heilige Alfons, sich stützend auf Busembaum und auf mehrere Stellen des „Corpus juris“, welches damals kirchliches Gesetzbuch war.²⁾ Diese Grundsätze des Heiligen über das Armutsgeübde waren unantastbar und haben auch allgemeine Zustimmung gefunden.³⁾

Demgemäß sind Gegenstand des Gelübdes der Armut lediglich äußere und zeitliche Güter, die einen Wert besitzen und somit irgendwie den Inhaber bereichern können. Davon bleibt ausgeschlossen, was rein geistiger Natur ist und nicht unter den Begriff von zeitlichen und äußeren Gütern fällt; z. B. honor, fama u. s. w., jus eligendi, praesentandi, conferendi regulare beneficium u. s. w. (S. Alphonsus, l. c. n. 14). Hierzu rechnet man auch die Gesundheit, die Talente und Geistesfähigkeiten, die übernatürlichen Gaben, die Applikation der heiligen Messe, die Reliquien der Heiligen⁴⁾ u. s. w. Darin nun stimmen die Autoren noch ziemlich überein; allein auseinander gehen sie, wenn weiter festzulegen ist, ob in die Liste jener Gegenstände, die vom Armutsgeübde unberührt bleiben, auch die Manuskripte der Ordensleute eingetragen werden sollen.

| Einigkeit in dieser Frage konnte nie erzielt werden. Wir wollen die verschiedenen Autoren und ihre Meinungen in drei Klassen gruppieren:

¹⁾ Cf. S. Alphonsus, Theol. mor. (ed. Gaudé) l. IV, c. I, n. 14: „Religiosus ex voto paupertatis obligatur ut nihil habeat proprium. Nominis proprii autem intelliguntur bona temporalia pretio aestimabilia, quorum dominium, vel certe facultatem disponendi liberam et independentem, in perpetuum abdicavit.“ In seinem Homo Apostolicus (tr. XIII, c. I, n. 5) sagt er gleichfalls: „quicquidlibet pretio aestimabile.“

²⁾ Constat, sagt der heilige Kirchenlehrer in der ersten Auflage seines Moralwerkes (S. 442), ex Canone: non dicatis, im zweiten Teil des Decretum Gratiani (causa 12, q. 1, c. 11), und ex Capite: Monachi, das enthalten ist in den Dekretalen Gregors IX. (l. III, tit. 35) im Cap. 2: de statu Monachorum et Canonic. regularium. Man kann auch das Tridentinum anführen, aus der sessio XXV: de regularibus et monialibus, Caput II (Nemini igitur regularium etc.).

³⁾ Cf. v. gr. Bastien-Elsner O. S. B., Kirchenrechtliches Handbuch, S. 127; Biederlaß-Führich S. J., de religiosis, n. 110; Vermeersch, l. n. 254; Brümmer O. Pr., Manuale juris eccles. q. 223; Piat O. Cap., Praelectiones juris regul. l. q. 268, 272 etc.

⁴⁾ Die Reliquienbehälter aber fallen an und für sich unter das Gelübde der Armut, wenn sie aus einem kostbaren Metall bestehen (cf. Vermeersch, l. n. 254; Bastien, Directoire Canonique, n. 235).

a) Die erste Klasse umfaßt jene Schriftsteller, welche im allgemeinen die Behauptung aufstellen: Manuskripte unterstehen nicht dem Armutsgeſellbde, einerlei wie dieselben beschaffen sein mögen, ob wertvoll oder wertlos — zum Drucken bestimmt, oder auch nicht — vom Ordensmann selbst verfaßt, oder von einem anderen herrührend — ob vor der Ablegung der Geſellbde verfertigt, oder erst nachher niedergeschrieben — u. ſ. w. Vertreter dieser ersten Meinung gibt es nicht wenige, und unter ihnen finden sich Namen von ausnehmend gutem Klang. Ich brauche nur zu erinnern an Männer wie Kardinal De Lugo S. J., Salmanticenses O. Carm., Sporer O. F. M., Ballerini-Balmieri S. J., P. Marc C. Ss. R., J. Aertnys C. Ss. R., Bastien-Elfner O. S. B., Vermeersch S. J., Bargilliat u. ſ. w.

Die Gründe für die von ihnen aufgestellte Behauptung sind allerdings verschiedenartiger Natur. Viele der Anhänger dieser Meinung berufen sich auf innere Gründe und sagen z. B. mit den Salmanticenses (T. III, tr. 12, c. 2, n. 195): Die Manuskripte sind direkt Produkte des Geistes, dessen Natur sie denn auch teilen. Sie verhalten sich ferner zur Wissenschaft, wie die Nebensache zur Hauptsache, und müssen deshalb ähnlich wie jene beurteilt werden; denn „accessorium sequitur naturam principalis“. Die Wissenschaft aber ist als solche nicht Gegenstand des Armutsgeſellbdes, folglich sind es auch nicht die Manuskripte.¹⁾

Den inneren Gründen werden noch äußere hinzugefügt, vor allem beruft man sich auf den „usus“ und die „Consuetudo“, auf das Gewohnheitsrecht; für einige Autoren, wie z. B. für Vermeersch, ist dieses Argument das ausschlaggebende. „Saltem ex Consuetudine“ sagt er (I, n. 254), und damit scheint er fast durchblicken zu lassen, daß die anderen Gründe ihn nicht so ganz zu überzeugen vermochten. Bastien-Elfner (n. 229, nota 3) legt seinerseits großes Gewicht auf die „allgemeine Ansicht der Kanonisten“, welche, wie er sagt, die Manuskripte als etwas Geistiges betrachten. Wieder andere Schriftsteller weisen auf die „Praxis“ hin, welche wenigstens eine stillschweigende Billigung durch die Konstitutionen erfährt, oder betonen, daß „ipso facto“ eine genügende Erlaubnis der zustän-

¹⁾ Dies Argument der Salmanticenses ist auch für Antonius a Sp. S. maßgebend (Direct. regul. tr. III, Disp. IV, S. 4, n. 244); nur fügt er, auf de Lugo sich stützend, hinzu: „Nec obstat quod haec Manuscripta pretio vendi possint ad hoc ut dicantur pretio aestimabilia. Respondetur: ... non omnia quae alioquin vendi possent, prohiberi voto paupertatis, sed bona temporalia et corporalia quae divitem faciunt, non spiritualia, qualis est notitia intellectualis.“ Also wird doch hier zugegeben, daß das „pretio aestimabile“ wohl auch auf Manuskripte passen kann. Vielleicht deswegen fügt P. Mouton C. Ss. R. (Le Rédemptoriste, vol. II, p. 11) in vorsichtiger Weise diesen Zusatz bei: „Néanmoins si la Règle déterminait le contraire, il faudrait d'après l'opinion probable de plusieurs auteurs, considérer les manuscrits comme matière du vœu de pauvreté.“

digen Obern vorhanden ist.¹⁾ Hieher gehören auch einige Erlässe der Päpste, unter denen sich ein Breve Benedikts XIII. und eine Konstitution Klemens' VIII. befinden (cf. S. Alphonsus, l. c.; Sporer, Suppl. Decal. c. 2, n. 149; Vallerini-Palmieri, IV, tr. IX, c. I, n. 106; u. s. w.).

b) Eine zweite Klasse von Autoren vertritt den geradezu entgegengesetzten Standpunkt und spricht dem Ordensmann jedes Recht ab auf etwa vorhandene Manuskripte, ohne irgend einen Unterschied zu machen. Der kategorische Grund wäre dieser: Die Manuskripte sind ganz und gar Gegenstand des Armutsgelöbnisses. So der Minorit Henno, der Jesuit Sanchez, der Franziskaner Ferraris, der Regularkanoniker Navarrus und einige andere (cf. Biat, q. 272).

Im einzelnen werden folgende Momente hervorgekehrt. Die Manuskripte gehören nicht dem Ordensmann, sondern dem Kloster; denn auch für Schriften gilt der Grundsatz: „Quidquid acquirit monachus, acquirit monasterio, etiam ex propria industria et arte.“ Die Manuskripte können auch wertvoll sein, und weil sie seltener sind, pflegen sie höher angeschlagen zu werden als Bücher. — Sie stellen auch von Seite des Verfassers Arbeit, Zeitverbrauch und Auslagen dar; sie sind die Frucht seines Fleißes und seiner Mühen. Gemäß den Bestimmungen des Rechtes²⁾ und des Tridentinums³⁾ dürfen sie also vom Ordensmann nicht in Besitz genommen werden. Dies mag man auch eruiieren aus dem Reformdekret Klemens' VIII. (Nullus omnino, § 3) und aus Erlässen anderer Päpste, z. B. Alexanders IV. — Ferner vermögen Ordensleute mit feierlichen Gelübden kein Testament zu errichten; deshalb können sie auch nicht vor ihrem Tode über etwaige Manuskripte verfügen.

Diese Meinung nun, wie man sieht, wird mit Recht die „strenge“ (rigorosa) genannt; allein von ihr behauptet dennoch Ferraris O. F. M.: „Non est recedendum ab ea, utpote potiori ratione et multiplo jure suffulta.“ Die Gegensätze also waren scharf gezeichnet.

c) Eine dritte Gruppe von Theologen bewegt sich einigermaßen in der Mitte zwischen der ersten und der zweiten, insofern die Anhänger derselben sich weder für ein einfaches „affirmative“, noch für ein kategorisches „negative“ einsetzen wollen. Bedeutende

¹⁾ Dies betont besonders de Lugo (de jure et just. I, 3, n. 230): „Ad quod“, sagt er, „saltem est tacitus Praelatorum Consensus“. Er appelliert jedoch auch an den usus und hebt speziell die Tatsache hervor, daß Ordensleute die Erlaubnis überhaupt nie begehren hinsichtlich der Manuskripte. „Licentiam nunquam petunt“, so äußert er sich, wohl aus eigener langjähriger Erfahrung.

²⁾ C. Non dicatis: „Certum est eos nihil habere, possidere, dare nec accipere debere sine Superioris licentia.“

³⁾ Sess. XXV, de Regularibus, c. 2: „Nemini regularium.... liceat bona immobilia vel mobilia cuiuscumque qualitatis fuerint, etiam quovis modo ab eis acquisita, tanquam propria.... possidere vel tenere etc.“

Namen lassen sich auch hier aufzählen: Passerini, Notario, Piat, Lehmkühl, Brümmer und andere. — Selbst Suarez¹⁾ könnte diesen angegliedert werden, obwohl er in dieser Frage äußerst zaghaft vorgeht und sich nur unsicher bewegt.²⁾

Einige von diesen Autoren nun unterscheiden zwischen Manuskripten, die vom Ordensmann selbst hergestellt worden sind, und solchen, die von anderen herrühren.³⁾ Bezüglich der ersteren erkennen sie zwar dem Verfasser das Recht auf den Gebrauch derselben zu, nicht aber auf deren Veräußerung, möge dies nun *contractu oneroso* oder *gratuito* geschehen, falls die Manuskripte einen Wert darstellen.⁴⁾ Denn Veräußerung setzt Eigentumsrechte voraus, solche aber hat der Ordensmann nicht mehr; verspricht er ja kraft seiner Professgelübde, nichts zu eigen zu besitzen.⁵⁾ Hervorgehoben wird noch, daß bei vertragsmäßiger Veräußerung der Manuskripte dieselben ja notgedrungen unter den Begriff: zeitliche Güter „*pretio aestimabilia*“ fallen würden. Solche Manuskripte können vielfach dem Kloster und dem Orden nützlich und einträglich sein. Schon aus letzterem Grunde müssen sie zu den Gegenständen gerechnet werden, die einen Reichtum darstellen. Dann erstreckt sich aber auch das Gelübde der Armut auf derartige Fälle (cf. Suarez, de rel. tr. VII, l. III, c. 23, n. 10). Deshalb betont Biederlack-Führich (n. 110), daß Manuskripte, obwohl Geistesprodukte, dennoch einer Abschätzung hinsichtlich ihres Wertes unterliegen; aber auch er spricht dem Gewohnheitsrecht eine mildernde Einwirkung auf die Strenge der Doktrin zu.

II. Stellungnahme des heiligen Alfons zur Manuskriptenfrage.

Nun sollte der heilige Kirchenlehrer Alfons von Liguori sich einen Weg bahnen inmitten des Wirrwarrs von Meinungen und von Ansichten, die sich theoretisch und praktisch widersprachen. Die brennende Frage der klösterlichen Armut durfte er nicht un-

¹⁾ De religione, tr. VII, l. III, c. 23, n. 10.

²⁾ „De scriptis“, so hebt er zweifelnd an (l. c.), „est mihi nonnullum dubium, licet nonnulli absolute affirmant, quia illa etiam sunt bona quaedam temporalia, et interdum non parvo pretio aestimabilia etc.“

³⁾ Cf. Besson: Nouvelle revue théologique, tome 45, p. 711; Piat, I, q. 272.

⁴⁾ Tatsächlich stimmen hier die Vertreter der dritten Meinung nicht völlig überein. Brümmer (l. c.) sagt: „Auctores docent religiosum non posse contractu oneroso (bene tamen gratuito) alienare ista Manuscripta.“ Piat hingegen betont, daß gemäß den Autoren auch jede Schenkung und liberalis alienatio untersagt bleiben (I, q. 272, 2). Lehmkühl unterscheidet Manuskripte, die dem Verfasser allein nützlich sind, und solche, die für den Druck geeignet sind. Die einen, sagt er (I, n. 523), unterstehen der Armut, die andern nicht.

⁵⁾ Cf. Passerini, de statu hominum, q. 186, VII, Piat, Brümmer, locis citatis u. j. w.

berücksichtigt lassen, er mußte zu ihr Stellung nehmen. Sagen wir es aber gleich und offen: er war von vornherein geneigt, der milderen Ansicht das Wort zu reden. Um uns zu überzeugen von der Wahrheit dieser Behauptung, genügt es, einen Blick zu werfen auf die erste Auflage der weltberühmten Moralthologie des Heiligen.¹⁾ Aus ihr ersehen wir, daß der heilige Kirchenlehrer zunächst nur die Lehre des bekannten P. Busembaum S. J. darlegen wollte, indem er sie mit Anmerkungen versah, die insgesammt einigen aus-erlesenen Theologen entnommen waren. Die Gewährsmänner werden von ihm folgendermaßen aufgezählt: Der heilige Thomas von Aquin, Lessius, Sanchez, Castropalaus, Lugo, Layman, Bonacina, Viva, Croix, Roncaglia, und ganz besonders die Salmanticenser, welche nach allgemeiner Ansicht, so sagt Alphonsus, „die Moralkissenschaft vorzüglich und in ausführlicher Weise behandelten, welche ich demgemäß weit mehr als alle übrigen Autoren benutzt habe, so daß fast alles, was sie ergründet und in längeren Ausführungen dargelegt haben, in Kürze zu finden ist in meinem Werk, hauptsächlich was die Praxis angeht“²⁾ Infolgedessen mußte das Urteil des heiligen Alfons hinsichtlich der Manuskripte so ausfallen, wie wir es tatsächlich vorfinden in dieser ersten Auflage seines Moralwerkes. Es heißt nämlich daselbst auf S. 442 und 446: „Retinet Religiosus dominium bonorum spiritualium, honoris, famae et similium. Item Reliquiarum, Manuscriptorum; circa autem picturas etc. distinguuntur laici a choristis. Vide Salmanticenses, tract. 12, c. 2 etc.“ — Hier wird also die Frage nicht näher untersucht; aber durch die Salmanticenser hatte der heilige Alfons sich zur milderen Ansicht hingezogen gefühlt.

Schon in der zweiten Auflage der Moral,³⁾ die ziemlich rasch auf die erste folgte, und auch zu Neapel hergestellt wurde, unterzieht er die Manuskriptenfrage mehr persönlich einer genauen Untersuchung. Er sucht offenbar sich hierin eine feste Meinung zu bilden, sowohl durch Abwägung der Gründe, als durch Vergleich der verschiedenen Ansichten. Die strenge Richtung verfügte damals über verhältnismäßig geringere Vertreter; ihre inneren Gründe

¹⁾ Diese erste Auflage der Moral erschien zu Neapel im Jahre 1748, gedruckt bei Merius Pelleschini, auf Kosten eines gewissen Johannes Oliveri. Damals betitelte sich Alfons als „Rector Major Congr. Ss. Salvatoris“ (erst später hieß es C. Ss. Redemptoris). Die Moral sollte nur „ad usum juvenum praefatae Congregationis“ dienen; war demgemäß als Handbuch gedacht und gab den Text der „Medulla Theologiae Moralis“ von Busembaum wieder, versehen mit wertvollen „Adnotationes“, mit Belegen und Aftenstücken.

²⁾ In „Praefatione ad Lectorem“, quae incipit his verbis: Pluribus ab hinc annis excogitavi tradere Tyronibus nostrae minimae, Congregationis etc.

³⁾ Theologia moralis concinnata a R. P. Alphonso de Ligorio, Rectore M. C. Ss. Red. per appendices in Medullam R. P. H. Busembaum editio secunda, 2 vol. Neapoli 1753.

enthielten auch nichts Durchschlagendes; sie vermochte nicht den heiligen Alfons für sich zu gewinnen. Auf der anderen Seite aber befanden sich berühmtere Autoren, die vorgebrachten Vernunftgründe entbehrten nicht der Gründlichkeit, und schwer in die Wagschale fielen auch a) die „*Consuetudo communis*“, b) die Zugeständnisse Benedikts XIII. und Klemens' VIII. (apud Sporer, n. 149), c) die vorsichtige Klausel Tournelys, welche dem Heiligen besonders gefiel: „*dummodo non sit aliter definitum in Ordinis Constitutionibus*.“

Sicher ist, daß hinsichtlich des Gelübdes der Armut die Bestimmungen der Ordensregel eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, und deshalb ist diese letzte Erwägung durchaus berechtigt und sehr klug angebracht. Ueber diese Zugeständnisse hinaus hat es der Heilige jedoch nicht gebracht; und wenn er in der zweiten Moralaufgabe die mildere Meinung auch nur noch als „*probabilior*“ darstellt und mit wichtigen Einschränkungen versieht, so bleibt er ihr doch offenbar günstig gestimmt.¹⁾

Den unzweideutigen Beweis dafür erbringen die „*Istruzione e Pratica*“.²⁾ in welchen wir (c. XIII, n. 5) folgendes lesen: „Von der Verpflichtung des Gelübdes der Armut sind die Manuskripte ausgenommen, wie dies Lugo, Tournely, Sporer, die Salmanticenser u. s. w. gegen Henno behaupten, weil sie eher geistige Güter sind und Erzeugnisse des Geistes darstellen. Dies wird bewiesen durch ein Breve Benedikts XIII., wo gesagt wird, daß die zu Bischöfen ernannten Ordensleute alles im Kloster zurücklassen müssen, ausgenommen ihre Manuskripte; sowie auch durch einen Erlaß Klemens' VIII., der besagt, daß die Religiosen über ihre Manuskripte verfügen dürfen ohne Erlaubnis.“ Nämliche Lehre Alfonsens im *Homo Apostolicus* (Tr. 13, c. I, p. II, n. 5). Davon ging nun der Heilige nicht mehr ab, wie wir aus der letzten Auflage seiner Moral deutlich ersehen können. Wir vermögen nicht, ihm einen Vorwurf daraus zu machen; denn es war für jene Zeitumstände wohl die beste Ansicht, die er wählen konnte.

¹⁾ Der lateinische Text ist folgender (L. IV, c. I, dub. IV, n. 14): „*Quaeritur hic an Manuscripta sint propria religiosorum? — Negat Henno cum aliis etc. Sed probabilis affirmant communissime Lugo, Sporer; et Salmant. cum Pelliz, Diana etc.: tum quia Manuscripta sunt quid spirituale, cum sint partus ingenii, quamvis alieno studio elaborata; tum quia pertinent ad scientiam, quae non cadit sub voto paupertatis; tum quia talis est communis Consuetudo. — Hinc (ut dicemus n. sq. v. Praefatam) ex Brevi Benedicti XIII. religiosi promoti ad episcopatum debent omnia bona sua suis superioribus resignare, praeter Manuscripta. Et insuper Clemens VIII (apud Sporer) expresse declaravit quod religiosi possunt ad suum arbitrium sua Manuscripta alienare, etiam sine licentia. Idem sentit (Contin.) Tournely: dummodo (excipit cum aliis) non sit aliter definitum in ordinis Constitutionibus.*“

²⁾ Edizione sesta, Napoli 1765, pag. 539 sq.

Zum Beweise dafür stützen wir uns auf folgende Tatsachen:

1. Für Alphonsus fiel der Hauptgrund ganz weg, der einige Autoren bewogen hatte, den Ordensleuten das Verfügungsrecht über ihre Manuskripte abzusprechen, nämlich, daß dieselben wegen der Feierlichkeit ihrer Gelübde unfähig geworden sind irgend etwas zu besitzen und ein Testament herzustellen. Für Alphonsus, sage ich, kam dieser Grund nicht in Betracht, nachdem Papst Benedikt XIV. durch das Breve: *Ad pastoralis* die einfachen Gelübde in der Kongregation des Allerheiligsten Erlösers kirchlich genehmigt hatte; behielt er doch als Ordensmann das freie Verfügungsrecht über seine Güter innerhalb der Regel, und durfte er zu jeder Zeit gültig und erlaubterweise ein Testament machen. Daß er sich trotz dieser Freiheit als Ordensmann fühlte, braucht wohl nicht eigens erwähnt zu werden.¹⁾

2. In betreff der inneren Gründe mußte er sich sagen, daß überhaupt von keiner Seite ein ausschlaggebender angeführt werden konnte; deswegen referierte er die Gründe für und dagegen, ohne sich auf deren Wert gar sehr zu stützen. Und hierin gibt ihm ein bestbekannter neuerer Kanonist, P. Wernz S. J., vollkommen recht; denn auch er betont, daß in dieser Frage die inneren Gründe keinen nachhaltigen Wert besitzen: *parum efficacia*, nennt er sie (III, n. 650, II, nota 372).

3. Auf die äußeren Gründe stützte der heilige Alfons ganz besonders sein Urteil, und die sprachen damals zugunsten der Ansicht, die er bekannte. Es lagen nämlich drei Arten äußerer Beweisgründe vor: a) die Autorität der Theologen. Dieselbe neigte sich offenkundig nach der Seite hin, wo Alphonsus seinen Platz gefunden. — b) Die kirchlichen Entscheidungen. Eine allgemeine kirchliche Erklärung blieb zwar noch immer aus; allein man war in der Lage, zwei Erlässe der Päpste zugunsten der milderer Ansicht anzuführen,²⁾ und der heilige Alfons mißt denselben hohe Bedeutung bei. Unter seiner Feder werden sie sogar zu Hauptargumenten, welche den letzten, äußerst wichtigen Grund: die Bestimmungen der Regel, gleichsam einleiten. c) Die Ordensregel nämlich vermag gewissermaßen in verschiedenen Fällen dem Gelübde der religiösen Armut Schranken zu setzen. Auf sie beruft sich der heilige Alfons in der Manuskriptenfrage; und in dieser Hinsicht schließt er sich Tournelly an, indem er der strengeren Ansicht um etwas näher rückt, als dies bei den Salmanticensern und ihren Anhängern der Fall ist. Sollte die Regel der milderer Ansicht hindernd im Wege stehen, dann allerdings

¹⁾ Die kirchenrechtliche Grundlage dieser Auffassung des heiligen Alfons wird auch von Vermeersch (I, n. 58) hinsichtlich ihrer Richtigkeit anerkannt; von R. Molitor aber (*Religiosi juris Capita selecta*, p. 68) verworfen.

²⁾ Die Erlässe von Papst Benedikt XIII. und Clemens VIII. In bezug auf den ersteren tritt Ballerini-Palmieri (I. c.) dafür, Lehmkuhl (I. c.) dagegen ein.

entscheidet sie, ob den Ordensleuten das Verfügungsrecht über die Manuskripte zusteht oder nicht. — Diese Meinung Tournelys gibt unser Heiliger kurz wieder, wie schon der gelehrte Herausgeber der *Moral*, P. Gaubé, in einer kritischen Anmerkung¹⁾ treffend hervorhebt. Er schließt sich ihr aber auch an; der ganze Kontext nämlich bringt das mit sich.²⁾ Insofern rückt er merklich von der extremen Meinung der Salmanticenser ab, denn Tournely (*Continuatio Prael. theolog.*, T. V, de statu rel., c. 2, a. II, p. 148 sq.) bezeichnet diese seine Meinung als eine dritte, die durchaus nicht identisch sei mit der ersten, welche von den Salmanticensern vertreten wird. „Controvertitur“, sagt Tournely, „an religiosi veram suorum manuscritorum proprietatem habeant. Asserunt Salmanticenses, juxta quos etc.“ Nachdem er die Meinung der Salmanticenser angegeben hat, fährt er fort: „Sed reclamant alii cum Henno, tum quia etc.“ Hier legt er die Gründe der zweiten Meinung, der von Henno, Ferraris, Sanchez dar. Endlich kommt er zur dritten Meinung, die ihm mehr zusagt: „Alii et forte melius rem illam definiri volunt ex ipsa Ordinis Constitutione.“ Der Grund wird in einem etwas sarkastischen Tone beigelegt: „Was den einen wertvoll und preiswürdig ist, mag den andern wertlos erscheinen, und dem Feuer oder den Ratten überlassen bleiben.“

An dieser Stelle nun möchte ich mit Nachdruck hervorheben, daß selbst beim Drucklegen der Manuskripte zur Zeit Alfonsens wenig Geld zu verdienen war; und dies konnte ihm nicht unbekannt sein. Denn was seine eigenen Werke anbelangt, die doch so viele Auflagen erlebten, so hat er nach dem Zeugnis des Kardinals Willcourt und gemäß einer Ueberlieferung in seiner Kongregation nie etwas an ihnen verdient, obwohl er für das arme Haus Sliceto, wo er seine Novizen unterzubringen gedachte, eine Geldunterstützung so notwendig gehabt hätte.³⁾

So scheint uns denn der Schluß berechtigt, daß in der Manuskriptenfrage, wie in so manchen anderen schwierigen Fällen, der heilige Alfons in Anbetracht der Zeitumstände eine durchaus vorsichtige und zuverlässige Entscheidung getroffen hat; und wenn wir die Ansicht des Heiligen im Auge behalten, so vermögen wir mit desto größerer Sicherheit an die Erklärung der letzten römischen Entscheidungen heranzutreten.

III. Tragweite der letzten römischen Entscheidungen in der Manuskriptenfrage.

Rom befaßte sich neuerdings mit der merkwürdigen Frage im Jahre 1911, als ein Dubium vorgelegt wurde des Inhaltes: ob Ordens-

¹⁾ Tomus secundus, p. 454, n. 14, a.

²⁾ „Idem sentit Tournely: dummodo (excepit cum aliis) non sit aliter definitum in ordinis Constitutionibus.“

³⁾ Cf. R. P. Berthe C. Ss. R., Saint Alphonse de Liguori, T. I, ch. 16.

leute aus Genossenschaften mit einfachen Gelübden, gleichwie die Regularen, eine Genehmigung ihrer Obern haben müßten hinsichtlich der Drucklegung von Manuskripten; und ob im Falle der Verweigerung dieser Erlaubnis sie dennoch ihre Manuskripte dem Drucker zur Veröffentlichung übergeben könnten, mit Hinzueintragung ihres Namens und Beifügung der bischöflichen Druckerlaubnis? ¹⁾ — Auf die erste Frage lautet die Antwort: affirmative; auf die zweite aber: negative, wie es übrigens zu erwarten war, denn dies verlangen sowohl die gute Ordnung im einzelnen, als auch die allgemeine Ordenszucht. Diese erste Entscheidung vom 2. Juni 1911 ward vom Papste Pius X. bestätigt und am 15. Juni veröffentlicht. Siedurch blieb jedoch die Frage des Gelübes der Armut ziemlich unberührt; es handelte sich um eine kirchliche Vorschrift, die in erster Linie zum Kapitel: de censura librorum gehörte. Allein dabei blieb es nun einmal nicht. War die Ursache davon etwa die Unvorsichtigkeit einiger Ausleger in ihren Anmerkungen zur römischen Entscheidung, oder lag vielmehr schon ein tieferes Prinzip hinsichtlich der heiligen Armut der ersten Antwort zugrunde? — Das läßt sich begreiflicherweise nicht mit Sicherheit feststellen. Diese Frage brauchen wir auch nicht zu erörtern. Tatsache ist, daß nach der Juniantwort in einer Privaterklärung derselben (*De religiosis et missionariis supplem. et monumenta periodica*, T. 6, p. 68) folgendes zu lesen war: „Cum autem, saltem ex Consuetudine, Manuscripta possint, sine violata paupertatis obligatione, a religiosis dono dari, quid si religiosus Manuscriptum suum, a Superiore improbatum, amico possidendum tradat, isque, operis dominus factus, sine ulla, ne tacita quidem religiosi participatione seu conniventia, curet ut opus in lucem edatur?“ Die Antwort des belgischen Gelehrten lautet dahin, daß überhaupt dieser Fall durch die römische Antwort gar nicht berührt worden sei. Denn verboten sei nur, daß der Autor selbst sein Manuskript gegen den Willen der Obern einem Drucker übergebe; hier aber sei es der Freund, der im eigenen Namen und als rechtmäßiger Besitzer das Manuskript drucken lasse. ²⁾ Auf diese

¹⁾ „Quaesitum est ab hac S. Congreg. de Religiosis: I. An Religiosi pertinentes ad Instituta votorum simplicium iisdem teneantur legibus ac Regulares votorum solemnium, quoad Imprimatur seu beneplacitum a suis Superioribus expostulandum, quoties aliquod suum Manuscriptum in lucem edere cupiunt? — II. An Religiosi, quoties eis a suis Moderatoribus publicatio alicujus Manuscripti fuerit interdicta, vel Imprimatur denegatum, possint idem Manuscriptum alicui typographo tradere, qui illud publicet cum Imprimatur Ordinarii loci, suppresso auctoris nomine? — Emi. autem Cardinales S. Congreg. de Relig., in plenario coetu etc. suprascriptis Dubiis responderunt: Ad I. Affirmative. Ad II. Negative. — Quam Emorum Patrum responsionem Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa Decimus etc.“

²⁾ R. P. Vermeersch, der übrigens jetzt Konsultor ist in der S. Congr. de Religiosis und Professor an der gregorianischen Universität zu Rom, fügt hinzu, daß dieses Verfahren eines Ordensmannes meistens aus leicht

Weise war es ja immer noch möglich, der Zensurbestimmung einigermaßen zu entgehen. Die römische Entscheidung schien also lückenhaft und es wurde die Frage der Armut viel mehr in den Vordergrund gerückt, als die gegebene Antwort es zuließ.

Wie dem aber auch sein mag, sicher ist, daß ein neuer römischer Erlaß in der Form eines „*Dubium circa Manuscripta*“ sich der Frage bemächtigte, und zwar in einem größeren Umfang als dies bisher geschehen war.¹⁾ Die S. Congregatio erklärte am 11. Juli 1913: Manuscripte (von denen schon am 2. Juni 1911 die Rede war) sind nicht derart Eigentum der Ordensleute, daß sie von denselben verschenkt oder sonstwie veräußert werden dürfen, falls dieselben während der Dauer der Gelübde ausgearbeitet wurden.²⁾ Zwei Tage später genehmigte der Heilige Vater diese Antwort und ließ sie veröffentlichen in den *Acta Apost. Sedis* (vol. V, p. 366).

Damit war freilich die Manusriptenfrage entschieden,³⁾ aber doch nicht in dem Sinn, als ob unterschiedslos nun alle Manuscripte der Ordensleute dem Gelübde der Armut unterständen, wie dies z. B. für Geld oder zeitliche Güter von einem bestimmten Wert der Fall ist (cf. J. Salsmans, in *Periodicis: de Religiosis*, T. 7, p. 166).

In der Tat knüpft ja der Erlaß von 1913 direkt an die frühere Antwort von 1911 an. Diese aber befaßte sich ausschließlich mit jenen Manusripten, die zur Drucklegung geeignet sind. Die zweite Entscheidung bezieht sich also folgerichtig an erster Stelle auf ähnliche Manuscripte, hebt aber noch hervor, daß es sich um solche handelt, die während der Dauer der Gelübde ausgearbeitet worden sind, und spricht nun in der Weise den Ordensleuten das Eigentumsrecht über dieselben ab, daß sie jene Manuscripte weder frei verschenken noch frei veräußern dürfen. Weiter aber besagt dieser Erlaß nichts.⁴⁾

begreiflichen Gründen mißbilligt werden muß: man hintertreibt die Absichten der Vorgesetzten.

¹⁾ Auch P. J. Salsmans S. J. (*Periodica: de religiosis*, T. 7, p. 165) glaubt, daß die Bemerkung seines belgischen Kollegen Anlaß gegeben hat zur Entscheidung vom 13. Juli 1913.

²⁾ Der lateinische Text ist folgender: „S. Congreg. de Relig., in plenario coetu ad Vaticanum habito die 2 junii 1911, nonnulla dubia de Religiosorum Manuscriptis perpendit et resolvit, de quibus videre est in hoc Commentario (p. 270 ejusd. anni). Nunc autem rursus ab Ea quaesitum est: An Religiosi tum votorum solemnium, tum votorum simplicium, qui aliquod Manuscriptum durantibus votis exaraverunt, ejusdem dominium habeant, ita ut illud donare aut quocumque titulo alienare valeant? Et Emi. PP. Cardinales etc. responderunt: Negative. Quam Emorum Patrum responsionem SSmus. Dnus. noster Pius P. X, referenti intranscripto S. Congreg. Secretario, ratam habuit et confirmavit die 13 julii 1913.“

³⁾ Cf. Biederlax-Führich, *de religiosis* n. 110; Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, von Krose, B. 5, S. 46 u. f. w.

⁴⁾ Schon J. Salsmans (l. c.) erhebt sich gegen die übertriebenen Auslegungen dieser Antwort, die, wie er sagt, auch im „*Le Bien Public*“ in Belgien zutage traten.

Die Unterlage der Entscheidung vom 13. Juli ist unschwer festzustellen. Wegen der veränderten Zeitumstände haben offenbar die druckfähigen Manuskripte einen zeitlichen, schätzbaren Wert; sie sind also nach dieser Richtung hin ein zeitliches Gut geworden, „pretio aestimabile“. Nehmen wir nun an, der Ordensmann habe Manuskripte dieser Art abgefaßt, nachdem er durch die heilige Profess wahres Mitglied des Ordens geworden war. Alsogleich tritt der can. 580, § 2, des Kodex in Kraft, welcher lautet: „Quidquid autem (religiosus professus) industria sua vel intuitu religionis acquirit, religioni acquirit.“ Dieser Grundsatz nun war schon den früheren Kanonisten sehr bekannt,¹⁾ er war dem heiligen Alfons ganz geläufig und ist nie von ihm in Zweifel gezogen worden. Nur die Anwendung des Prinzips mußte sich einigermaßen anders gestalten infolge der veränderten Zeitverhältnisse, und so läßt sich in dieser Hinsicht ein dreifaches feststellen:

a) Wird auf Befehl des Ordensobern ein Manuskript ausgearbeitet, so geschieht offenkundig diese Arbeit „intuitu religionis“ und das Eigentumsrecht darüber kommt dem Orden zu; der Ordensmann aber wird nur den Gebrauch von seinem Manuskripte machen können, den die Konstitutionen oder das Gewohnheitsrecht ihm zuerkennen. Will er es veröffentlichen, so wird der can. 1386, § 1, des Kodex ihm sagen, daß er vorher das Imprimatur seiner höheren Vorgesetzten einzuholen hat.

b) Wird nach der Gelübdeablegung aus freiem Antrieb ein Manuskript, das besonderen Wert hat, vom Ordensmann verfaßt, so wird es sicher zu jenen Gütern gehören, die der Religiöse „industria sua“ erworben hat. Da es zeitliches Gut ist von Wert (pretio aestimabile), so steht es naturgemäß dem Kloster, dem Orden zu (religioni acquirit). Wird durch die Regel oder eine rechtskräftige Auslegung derselben dem Verfasser selbst das Eigentumsrecht im vollen oder in beschränktem Maße zuerkannt, so kann er auch gemäß den Gewohnheiten frei darüber verfügen. Nur bleibt für ihn die Pflicht bestehen, daß er seinem Orden keinen Schaden zufüge; und will er das Manuskript veröffentlichen, dann tritt sofort die Verordnung vom 13. Juli 1913 in volle Kraft.²⁾ Lauten jedoch die Konstitutionen anders, oder treffen diesbezüglich die Obern eine besondere Bestimmung im Einklang mit der Regel, dann fällt das Manuskript unter das Gelübde der Armut, und jede Schenkung, Veräußerung sowie der willkürliche Gebrauch seitens des Verfassers sind Verstöße gegen dasselbe.³⁾

¹⁾ Er lautete gewöhnlich: „Quidquid acquirit monachus, monasterio suo acquirit.“

²⁾ Cf. Mare-Gestermann, Instit. morales Alphonsianae, II, n. 2154; Merinys-Damen, Theologia moralis, I, n. 1194, qu. 2.

³⁾ Merinys-Damen (l. c.) fügt auch noch die Consuetudo hinzu, welche hier als Rechtstitel gelten könnte.

c) Handelt es sich um Manuskripte, eigene oder fremde, die keinen besonderen Wert haben, und die man nicht zu veröffentlichen gedenkt, so unterstehen sie nicht dem Gelübde der Armut, und der Religiöse hat, wenigstens von diesem Standpunkt aus, über sie jedwede Rechte. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß auch in diesem Punkte das Moment des religiösen Gehorsams in Betracht kommen kann, wie Mertens-Damen (I, n. 1194, nota) es richtig hervorhebt. Dem religiösen Gehorsam hinwieder werden durch allgemeines und partikuläres Recht, insbesondere durch die Konstitutionen, Grenzen gezogen.

Und so sehen wir immer wieder, daß in der Manuskriptenfrage auch heute noch den letzten römischen Entscheidungen jene Gründe maßgebend sind, die für den heiligen Kirchenlehrer Alfons von Liguori bei geänderter Lage maßgebend waren; nämlich die äußeren Gründe, insbesondere die positiven Entscheidungen der Kirche und die Bestimmungen der Regeln und Konstitutionen, die ja durch zeitgemäße Auslegung und gewohnheitsrechtliche Anwendung in die Praxis übergegangen waren. Da die Zeitverhältnisse anders geworden sind, so mußte nun auch dies auf die Behandlung der Frage eine Rückwirkung ausüben; es vermag uns aber keineswegs zur Annahme zu bewegen, daß die Lehre Alfonsens in diesem Punkt heutzutage glatt abzulehnen sei.

Das päpstliche Rundschreiben zum Jubiläum des dritten Ordens.

Unverdientes Schicksal und beachtenswerte Tragweite.

Von P. Josaphat Sparber O. M. C., Sterzing (Tirol).

Es ist immer deutlicher zu erkennen, daß der Endzweck des Weltkrieges die Erringung der absoluten Herrschaft durch die internationale Freimaurerei ist. Frankreich, England, Italien und die ganze kleine Entente stehen im Dienste des Freimaurertums, dem die einstigen Mittelmächte — Deutschland mit dem katholischen Zentrum und das katholische Habsburgerreich — zur Erlangung der Weltherrschaft im Wege gestanden sind. Nach der materiellen Niederbringung der Monarchien Mitteleuropas sammelt die ungläubige Menschheit ihre Kräfte zu einem allgemeinen Angriff auf die Kirche Gottes; sie wähnt nun den Augenblick für gekommen, auch das Papsttum aus den Angeln zu heben. Die moderne Republik ist ohne Kulturkampf unmöglich. In Tschechien steht er unmittelbar bevor, wenn er nicht schon begonnen hat, im Südslawenstaate hat das Martyrium des Katholizismus bereits angefangen und in Deutschland und Österreich sind die Rüstungen des Feindes dafür in vollem Gange.